



Reglement über die Delegation von Zuständigkeiten im Bereich des Zivilrechts

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Gams erlässt gestützt auf Art. 3 Gemeindegesetz¹ sowie Art. 36 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch² folgendes Reglement:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet die Zuständigkeiten innerhalb der Gemeindeverwaltung Gams für die

- a) Hinterlegung von Mietzinsen;³
- b) Hilfe zum Zurückhalten von Gegenständen in Mieträumen;⁴
- c) Amtsanzeigen in privatrechtlichen Angelegenheiten;⁵
- d) Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften, Handzeichen, Kopien, Abschriften, Kalenderdaten und anderen Dokumenten.⁶

Art. 2 Hinterlegung von Mietzinsen

Nebst dem Gemeindepräsidium sind die Ratsschreiberin bzw. der Ratsschreiber, deren bzw. dessen Stellvertretung zuständig für die Hinterlegung von Mietzinsen.

Art. 3 Zurückhalten von Gegenständen

Nebst dem Gemeindepräsidium sind die Ratsschreiberin bzw. der Ratsschreiber, deren bzw. dessen Stellvertretung zuständig für die Hilfe zum Zurückhalten von Gegenständen in Mieträumen.

Art. 4 Amtsanzeigen

Nebst dem Gemeindepräsidium sind die Ratsschreiberin bzw. der Ratsschreiber, deren bzw. dessen Stellvertretung zuständig für Willenserklärungen in privatrechtlichen Angelegenheiten (Kündigung, Hausverbot und dergleichen).

¹ sGS 151.2, abgekürzt GG

² sGS 911.1, abgekürzt EG-ZGB

³ Art. 2 EG-ZGB in Verbindung mit Art. 259 g Obligationenrecht

⁴ Art. 2 EG-ZGB in Verbindung mit Art. 268 b Obligationenrecht

⁵ Art. 35bis EG-ZGB

⁶ Art. 35ter EG-ZGB

Art. 5 Beglaubigungen

Nebst dem Gemeindepräsidium und der Ratsschreiberin bzw. dem Ratsschreiber sind für die Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften, Handzeichen, Kopien, Abschriften, Kalenderdaten und andern Dokumenten zuständig:

- a) die Mitarbeitenden der Gemeinderatskanzlei;
- b) die Leiterin oder der Leiter des Einwohneramtes sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter;
- c) die Grundbuchverwalterin bzw. der Grundbuchverwalter sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

Art. 6 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Reglement über die Delegation von Zuständigkeiten im Bereich des Zivilrechts vom 27. Februar 2006⁷ wird aufgehoben.

Art. 7 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 1. Juni 2023 in Kraft.

Vom Gemeinderat Gams erlassen am: **3. April 2023**

Gemeinderat Gams


Fredy Schöb
Gemeindepräsident


Markus Lenherr-Giger
Gemeinderatsschreiber



Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 11. April bis 10. Mai 2023

⁷ GRB 92/2006 vom 27. Februar 2006